

Sachverhalt

Abschlussarbeit im Öffentlichen Recht für die Grundphase

„Drogen im Bundestag“

Es sind beide Teile zu bearbeiten! Die Gewichtung ergibt sich aus den Prozentangaben.

Teil I (80%):

Der Abgeordnete A ist Angehöriger der Bundestagsfraktion X. Diese hat bei einer Größe des Bundestags von 736 Sitzen 124 Sitze inne. Zur Ausübung seines Mandats hat A – wie jeder Abgeordnete – ein Büro in einem Dienstgebäude des Deutschen Bundestages, von dem aus er seine Geschäfte als Abgeordneter wahrnimmt. Dort lagern auch interner Schriftverkehr und unveröffentlichte politische Programmpapiere, von denen A nicht möchte, dass diese vor Beginn des nächsten Wahlkampfs bekannt werden.

Aufgrund auffälligen Verhaltens in einigen Bundestagssitzungen – der A wirkte apathisch, hatte blutunterlaufene Augen und verströmte einen süßlichen Geruch – mehren sich die Vermutungen, dass der A in den Sitzungspausen Marihuana konsumiert. Davon erlangt schließlich auch die zuständige Staatsanwaltschaft Kenntnis. Staatsanwältin S leitet gegen A ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG (§ 29 I Nr. 3 BtMG). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens möchte die Staatsanwaltschaft As private Wohnung sowie sein Abgeordnetenbüro durchsuchen lassen. Die zuständige Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts ordnet diese Durchsuchungen auf Grundlage von §§ 102, 105 StPO an. Zudem wurde der Bundestagspräsident B am 20.6.2022 über die Durchsuchungen in Kenntnis gesetzt. Dieser leitete die Angelegenheit an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiter, der als Beschlussempfehlung eine Genehmigung der Durchsuchungen vorlegte. In der Folge wurden die Durchsuchungen am 22.6.2022 durch das Plenum des Bundestags genehmigt. Bei der Abstimmung waren 367 Mitglieder des Bundestags anwesend. Auf die Frage, ob die Durchsuchungen genehmigt werden sollten, stimmten 183 mit „nein“ und 184 mit „ja“. Die Abstimmung erfolgte offen.

Bei der formal ordnungsgemäß durchgeführten Durchsuchung des Büros des A am 23.6.2022 wurden 5g Marihuana gefunden. Es handelt sich dabei nicht um eine „geringe Menge“ iSd BtMG. Eine (schriftliche) Erlaubnis für den Besitz oder Konsum von Marihuana besitzt A nicht. In seiner Wohnung wurde nichts gefunden. Daraufhin erklärt der A am 29.6.2022 dem Bundestagspräsidenten zur Niederschrift den Verzicht auf sein Mandat. Am 30.6.2022 erhält er die schriftliche Bestätigung der Verzichtserklärung.

Der A legt, vertreten durch den Rechtsanwalt R, Beschwerde nach § 304 StPO beim Amtsgericht ein. Er sieht durch die Durchsuchung seiner Wohnung und des Abgeordnetenbüros sein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt. Insbesondere sei sein Büro, in dem er sein verfassungsrechtlich geschütztes Mandat aus-

übe, ein besonders geschützter Raum, in den nicht aufgrund einer solchen „Bagatelle“ eingedrungen werden könne. Ferner seien die Durchsuchungen unverhältnismäßig gewesen. Er habe sich durch die große Öffentlichkeitswirkung der Durchsuchung seines Büros und die damit einhergehende Rufschädigung vollständig aus dem Politikbetrieb zurückziehen müssen. Auch sei sein Status als Abgeordneter dem eines Berufsheiminträgers (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) sehr ähnlich. Bei diesen würden an die Verhältnismäßigkeit von Durchsuchungen besonders hohe Anforderungen gestellt, die auch für ihn gelten müssten. Zudem gelte für ihn als Abgeordneter die Immunität, weswegen er gar nicht für die angebliche Tat zur Verantwortung gezogen werden dürfe.

Er wundert sich zudem über das Verfahren, da er vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung nicht angehört wurde und der Bundestag einfach dem Beschlussvorschlag des Ausschusses gefolgt sei. Eine solche Delegation an einen Ausschuss sei nicht möglich, da der Bundestag die Entscheidung treffen müsse. Abgesehen davon habe er erfahren, dass der C (Mitglied des Bundestags), der mit „ja“ gestimmt habe, zu diesem Zeitpunkt unerkannt geisteskrank (i.S.d. § 104 BGB) gewesen sei, auch wenn er zu diesem Zeitpunkt nicht unter Betreuung gestellt gewesen sei. A ist deswegen der Meinung, dass dessen Stimme unmöglich zählen könne. Das „richtige“ Ergebnis der Abstimmung seien also 183 Ja-Stimmen zu 183 Nein-Stimmen, womit keine Mehrheit für die Aufhebung seiner Immunität vorgelegen habe.

Des Weiteren fühlt er sich ungerecht behandelt. Schließlich dürfte Alkohol auch in Büroräumen aufbewahrt und sogar konsumiert werden. Es gebe keinerlei sachlichen Grund, eine Unterscheidung zwischen Alkohol- und Marihuanabesitz vorzunehmen. Auch die Breite der Gesellschaft sei schon lange nicht mehr für eine Strafbarkeit von Marihuanakonsum. Die Ansicht der Rechtsprechung habe sich verändert, was an zahlreichen Richtervorlagen zum BVerfG hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Vorschriften des BtMG zu sehen sei. Dass diese wegen der Bindungswirkung von § 31 BVerfGG vom BVerfG jüngst als unzulässig abgewiesen worden seien, ändere nichts daran, dass die Durchsuchung gleichheitswidrig sein verfassungsrechtlich garantiertes „Recht auf Rausch“ beschränkt habe.

Der Beschwerde des A wird vom Amtsgericht nicht abgeholfen; das Landgericht als Beschwerdegericht weist sie als unbegründet zurück. Dies wird unter anderem damit begründet, dass das „Recht auf Rausch“, auf das sich der A berufe, nicht existiere. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Alkohol und Marihuana stelle auch keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, da – was zutrifft – die Gefahren, die von Marihuana ausgehen, noch nicht so gut erforscht seien und noch keine Verfahren bestünden, mit denen ermittelt werden kann, wann zuletzt Marihuana konsumiert wurde. Daher könnten Gefahren z.B. für den Straßenverkehr kaum anders als durch ein strafbewehrtes Verbot unterbunden werden. Der behauptete Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung läge zudem nicht vor, da Büroräume nicht vom Schutz umfasst seien. Für seine private Wohnung sei ein Eingriff gerechtfertigt. Auf eine Verletzung seiner Immunität könne A sich nicht berufen. Weiter seien die Durchsuchungen ordnungsgemäß genehmigt worden, wobei eine solche gesonderte Genehmigung ohnehin gar nicht erforderlich gewesen sei, da zu Beginn der Wahlperiode eine generelle Genehmigung für Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im „Beschluss des Deutschen Bundestags betreffend Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestags“ (Anlage 6 GOBT) festgelegt worden sei.

Weitere Rechtsmittel existieren nicht. Die ablehnende Entscheidung wird am 27.7.2023 ordnungsgemäß zugestellt. Gegen diesen Beschluss erhebt der A am 28.8.2023 formgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Bearbeitungsvermerk zu Teil I:

Prüfen Sie in einem Gutachten, das auf alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsfragen ggf. in einem Hilfgutachten eingeht, ob die Verfassungsbeschwerde des A Erfolg hat.

Beachten Sie dabei folgende Hinweise:

Die tatsächlichen Angaben im Sachverhalt (z.B. hinsichtlich der Geisteskrankheit des C, der aufgefundenen Menge Marihuana,...) sind als sachlich richtig zugrunde zu legen.

§ 102 StPO ist verfassungsgemäß.

Auf **Anlage 6 GOBT** (abrufbar u.a. auf der Seite des BT: https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/go_btg/anlage6-245194) wird hingewiesen.

Für die Genehmigung der Durchsuchung ist ein Bundestag eine einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Eine offene Abstimmung ist zulässig.

Teil II (20%):

A hängt außerdem aus Protest gegen die Durchsuchung am 24.6.2022 in das Fenster seines Abgeordnetenbüros ein Plakat, auf dem ein Hanfblatt und die Aufschrift „Legalize it!“ aufgedruckt sind. Das Plakat ist von der Straße aus für die Öffentlichkeit gut sichtbar. Beamte der Polizei beim Deutschen Bundestag werden bei einem allgemeinen Kontrollgang auf das Plakat aufmerksam. Nachdem sie A nicht in seinem Büro antreffen und auch nicht telefonisch erreichen können, betreten sie mit Hilfe eines Generalschlüssels sein Büro und entfernen das Plakat unter Berufung auf §§ 23, 25 DA-PVD. Sie haben zuvor hierfür die Genehmigung des Bundestagspräsidenten B eingeholt. Dieser sieht – im Zusammenhang mit den zuvor öffentlich bekanntgewordenen strafprozessualen Ermittlungen gegen A und der staatsanwaltschaftlichen Durchsuchung vom 23.6.2022 – die Gefahr, dass das Plakat in der Öffentlichkeit zu Solidaritätskundgebungen von Befürwortern einer Cannabislegalisierung und Ausschreitungen führen könnte. Konkrete Anhaltspunkte hierfür sind nicht gegeben.

A ist der Ansicht, dass hierin ein unzulässiger Eingriff in seinen Status als Abgeordneter vorläge und erneut eine verfassungsrechtlich unzulässige Durchsuchung vorgelegen habe. Das Handeln der Polizei beim Deutschen Bundestag sei dem Bundestagspräsidenten schon wegen Art. 40 Abs. 2 GG zuzurechnen.

Bearbeitungsvermerk zu Teil II:

Prüfen Sie die die Zulässigkeit eines verfassungsgerichtlichen Vorgehens des A gegen die Genehmigung des Bundestagspräsidenten und das Betreten seines Abgeordnetenbüros.

Auf in Art. 1–19 GG gewährleistete Grundrechte ist nicht einzugehen.

Auf die §§ 23, 25 DA-PVD wird hingewiesen (Anhang).

Anhang: Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst der Polizei beim Deutschen Bundestag (DA-PVD)

§ 23 – Betreten und Durchsuchen von Räumen

(1) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers zur Abwehr einer Gefahr betreten.

(2) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Person befindet, die nach § 15 Absatz 3 vorgeführt oder nach § 17 in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Sache befindet, die nach § 25 Nr. 1 sichergestellt werden darf oder

3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

(3) Die Durchsuchung ist – außer bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr – nur mit Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Deutschen Bundestages zulässig. Die Präsidentin/Der Präsident ist unverzüglich vom Ergebnis der Durchsuchung zu unterrichten.

§ 25 – Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung

(1) Die Polizei kann eine Sache sicherstellen

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren

2. um der Eigentümerin/den Eigentümer oder der/den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder

3. wenn eine missbräuchliche Verwendung durch eine Person, die im Rahmen geltender Rechtsvorschriften festgehalten wird, nicht ausgeschlossen werden kann.

[...]

Formalien:

Die Hausarbeit hat folgende Formalien zu erfüllen:

Die **Zeichenzahl** des Gutachtens (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Enderklärung, Literaturnachweise in Fußnoten) ist auf **45.000 (mit Leerzeichen, ohne Literaturnachweise in Fußnoten)** begrenzt. Text in den Fußnoten, der über die üblichen Angaben für Literaturnachweise hinausgeht, zählt zur Zeichenzahl. Das Gutachten ist in Schriftart „Times New Roman“ in Schriftgröße 12, 1½-zeiliger Abstand, im Blocksatz anzufertigen. Die Ränder müssen mindestens 2 cm breit sein; rechts ist ein Korrekturrand von 6 cm zu lassen. Fußnoten sind grundsätzlich in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig abzufassen. Die Seitenzahlen des Gutachtens sind mit „1“ beginnend zu nummerieren.

Die Hausarbeit muss mit einer Ringbindung gebunden werden.

Versehen Sie Ihre Arbeit mit einem Deckblatt mit den üblichen Angaben. Dem Gutachten selbst sind ein Inhaltsverzeichnis (alphanummerische Gliederung mit Seitenzahlen) und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Bearbeitung ist die Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) mit datierter Unterschrift beizufügen. Die verwendeten Quellen müssen im Gutachten als Fußnoten angegeben werden (nicht im Text und nicht als Endnoten). Die Nutzung vielfältiger Quellen bei der Auseinandersetzung mit strittigen Fragen wird positiv bewertet.

Die formalen Vorgaben für die Zitierweise und die Erstellung des Literaturverzeichnisses entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das bei e-learning (<https://elearning.uni-bayreuth.de/course/view.php?id=38435>) hochgeladen ist.

Abgabe der Hausarbeit:

Um eine Bewertung Ihrer Bearbeitung sicherzustellen, muss eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (cmlife) bis zum 02.10.2023 zwingend erfolgen. Die Bearbeitung der Hausarbeit ist spätestens mit Ablauf des 02.10.2023 als ausgedrucktes Exemplar am Lehrstuhl von Prof. Dr. Eva Lohse, Lehrstuhl für Öffentliches Recht III einzureichen (Möglichkeiten der Abgabe: fristwahrender Briefkasten der ZUV, persönliche Abgabe mit Eingangsstempel zu den Sprechzeiten des Sekretariats oder Briefpost). Zusätzlich muss Ihre Bearbeitung als Word-Datei auf der e-learning-Plattform der Universität Bayreuth innerhalb der Frist hochgeladen werden (<https://elearning.uni-bayreuth.de/course/view.php?id=38435>). Bei Einsendung der Bearbeitung per Post gilt der Poststempel vom 02.10.2023, genauso wie bei Einsendung über den fristwahrenden Briefkasten der ZUV (an den Lehrstuhl adressierten Umschlag verwenden).

Viel Erfolg!